

Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Renaturierung des Simmerbaches (Gewässer III. Ordnung) im innerstädtischen Bereich von Simmern

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen, Brühlstraße 2, 55469 Simmern hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen wasserrechtlichen Antrag auf Plangenehmigung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Im Rahmen der beantragten Maßnahme soll der Simmerbach im Bereich Gerbereistraße im Stadtgebiet von Simmern renaturiert werden.

Das Gewässer erhält im Rahmen der Maßnahme einen größeren Abflussquerschnitt, struktureichere Ufer und dadurch einen homogenen Wasserabfluss. Die Sohl- und Uferbefestigungen werden im besagten Abschnitt aufgebrochen. Durch Entfernung zurückgelassener Bauwerke und Anlandungen im Gewässer wird die Hochwasserabflusssituation verbessert. Die gezielte Herstellung von kleinen Buchten und Buhnen erhöhen die Strukturvielfalt. Insgesamt wird durch die Maßnahme, soweit städtebaulich möglich, die Natürlichkeit des Gewässers wiederhergestellt. Eventuelle Störungen während der Bauphase, werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen abgemildert. Die beantragte Maßnahme stellt eine deutliche Verbesserung der bisherigen Gewässerstruktur und -ökologie dar.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde